

Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) am Goethe-Gymnasium Emmendingen

I. Aufgabe der SMV

§ 1 Grundsätze

(1) Die SMV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in die SMV-Vollversammlung gewählt wurden.

(2) Grundsätzlich stehen jeder Schülerin und jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jede Schülerin und jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie an den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der SMV zu gewährleisten, informieren ein öffentlich zugängliches Info-Brett, WebUntis und ein Moodle-Kurs über alle Belange der SMV.

§ 2 Aufgabenfelder

Die Aufgaben der SMV umfassen (§ 62 SchG):

(1) Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler

1. Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülerinnen- und Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
2. Die SMV-Vollversammlung entsendet Delegierte in die Schulkonferenz, die SMV kann außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.
3. Die Schülerinnen- und Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

(2) Selbstgewählte Aufgaben

1. Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler einzugehen.
2. Die SMV soll insbesondere am Goethe-Gymnasium Emmendingen etablierte Aktionen, wie den SMV-Sporttag, die Päckchenaktion, Send-a-Claus, die Unterstufenparty usw., organisieren. Das Nähere regelt ein Beschluss der amtierenden SMV-Vollversammlung.
3. Die SMV soll sich bemühen, Schülerinnen und Schüler zur politischen Partizipation jeglicher Form zu motivieren.

(3) Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

(4) Kooperationen

Eine Zusammenarbeit mit den anderen Schulen und deren SMV'en sowie dem Landesschülerbeirat als landesweite Vertretung für die Belange der Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums Emmendingen wird angestrebt.

II. Wahlen

§ 3 Grundsätze - Wahlleitung - Relative Mehrheitswahl

(1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Jede Schülerin/jeder Schüler hat bei allen Wahlen innerhalb der SMV grundsätzlich so viele Stimmen wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter. Stimmen dürfen nicht kumuliert werden.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters, die/der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird.

(3) Bei allen Wahlen innerhalb der SMV ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 4 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Das Gremium, das eine Schülervertretung innerhalb der SMV wählt, kann der Amtsträgerin/dem Amtsträger dieser Schülervertretung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Verbindungskräfte müssen dem Ersuchen entsprechen und die gewählte Nachfolgerin/den gewählten Nachfolger bei der Schulleitung ankündigen.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder des Gremiums müssen zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten in Textform darum nachsucht (§ 5 Abs. 3 SMV-Verordnung).

§ 5 Rücktritt

(1) Die Schülervertretung, die ersucht zurückzutreten, führt ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter.

(2) Eine Nachfolgerin/ein Nachfolger muss bei dem nächsten Zusammentreten des Gremiums unverzüglich bestimmt werden. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze von § 3 Abs. 1-3.

§ 6 Verbindlichkeitserklärung

Die Gewählten leisten bei der Amtsübernahme eine schriftliche Bekundung der Kenntnisnahme ihrer Aufgaben und der Verbindlichkeit an die SMV und die Schulgemeinschaft des GGEs als solches.

III. Klassenräte und Kursräte

§ 7 Aufgabe

Die Klassenräte bzw. Kursräte (hier synonym zu dem Begriff Klassenschülerversammlung § 64 SchG) haben die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

§ 8 Zusammensetzung

Die Klassenräte und Kursräte bestehen aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses.

§ 9 Einberufung - Beschlüsse

(1) Die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen und -sprecher berufen die Klassenräte bzw. Kursräte in Absprache mit den Klassenlehrkräften ein und leiten sie. Für die Klassenräte und Kursräte können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

(2) Vor einer Sitzung der SMV-Vollversammlung sollte ein Klassen- bzw. Kursrat stattfinden, um Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Anliegen und Einwände zu äußern.

(3) Zu einem Beschluss des Klassen- bzw. Kursrats ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

IV. Klassensprecherinnen und Klassensprecher/Kurssprecherinnen und Kurssprecher

§ 10 Wahl

Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. Kurssprecherinnen und Kurssprecher sollten bis zur dritten Unterrichtswoche stattfinden. Die Klassen 5 bis 10 wählen in der konstituierenden Sitzung des Klassenrats eines neuen Schuljahres eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertretung. Die Kursstufe wählt in der konstituierenden Sitzung des Kursrats eines neuen Schuljahres eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und eine Stellvertretung.

§ 11 Aufgabe - Amtsdauer

(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. Kurssprecherinnen und Kurssprecher und deren Stellvertretende vertreten die Interessen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Sie sind Mitglieder der SMV-Vollversammlung.

(2) Die Amtszeit der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. der Kurssprecherinnen und Kurssprecher beträgt ein Jahr.

(3) Obwohl oft eine Personalunion zwischen den Kurssprecherinnen/Kurssprechern und dem Planungskomitee der "Abi-Feierlichkeiten" besteht, da Kurssprecherinnen/Kurssprecher oft diejenigen sind, die am meisten Engagement zeigen, gilt es, diese rein organisatorischen Angelegenheiten der Kursstufe von dem Amt der Kurssprecherin/des Kurssprechers zu trennen. Die primäre Aufgabe einer Kurssprecherin/eines Kurssprechers ist nicht die Planung der "Abi-Feierlichkeiten", sondern ist abgegrenzt gemäß § 11 Abs. 1.

V. SMV-Vollversammlung

§ 12 Zusammensetzung - Beschlüsse

(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. die Kurssprecherinnen und Kurssprecher sowie deren Stellvertretende bilden die SMV-Vollversammlung (hier synonym zu dem Begriff Schülerrat § 66 SchG). Weitere Mitglieder der SMV-Vollversammlung, falls sie durch das obere Kriterium nicht inbegriffen werden, sind die Schülersprecherinnen/Schülersprecher, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführenden.

(2) Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder der SMV-Vollversammlung stimmberechtigt.

(3) Nur Mitglieder der SMV-Vollversammlung besitzen das Teilnahme- und Rederecht, sei denn, die Schülerin oder der Schüler ist Teil eines Ausschusses gemäß § 14 Abs. 1.

§ 13 Präsidium - Geschäftsordnung - Öffentliche Sitzungen

(1) Die SMV-Vollversammlung wählt ihr Präsidium und die Schriftführenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die SMV-Vollversammlung verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels ihrer Mitglieder oder auf Antrag des SMV-Vorstands kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Aus organisatorischen Gründen müssen sich interessierte Schülerinnen und Schüler aus der Öffentlichkeit spätestens einen Tag vor der SMV-Vollversammlung in eine Teilnehmerliste eintragen.

§ 14 Ausschüsse

(1) Die SMV-Vollversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schülerinnen und Schüler heranziehen, die in den Sitzungen der SMV-Vollversammlung Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

(2) Ein Ausschuss kann auf Antrag eines Zehntels der SMV-Vollversammlung oder auf Antrag des SMV-Vorstands gebildet werden. Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung der SMV-Vollversammlung gebildet und aufgelöst.

(3) Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Evaluation, Projekte, Veranstaltungen und Finanzen gebildet werden. Stufenausschüsse bilden die Klassen einer Jahrgangsstufe, ihre Aufgabe liegt darin, Vorgehen bei klassenübergreifenden Thematiken festzulegen.

(4) Ausschüsse sind für alle SuS offen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich und achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind der SMV-Vollversammlung Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

§ 15 Sitzungen - Protokoll

(1) Die Termine der Sitzungen der SMV-Vollversammlung werden am Ende eines Schuljahres für das nächste Schuljahr festgelegt und in den Schulkalender und Klassenarbeitsplaner eingetragen sowie im Moodle-Raum „SMV“ veröffentlicht. Es sollen regelmäßige Sitzungen stattfinden, mindestens aber vier Termine. Die Einladung zur Sitzung erfolgt über eine Webuntis-Mitteilung und nochmals per Durchsage am Tag des Sitzungstermins.

(2) Sondersitzungen können von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern auf Antrag eines Mitglieds der SMV-Vollversammlung einberufen werden. Dieses Ersuchen kann der SMV-Vorstand mit schriftlicher Begründung ablehnen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der SMV-Vollversammlung dies bei dem SMV-Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher leiten die Sitzungen zusammen mit dem Präsidium. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder der SMV-Vollversammlung.

(4) Über die Sitzungen der SMV-Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von dem Schriftführenden während der Sitzung verfasst und soll innerhalb einer Woche nach der Sitzung dem SMV-Vorstand vorgelegt werden, der es anschließend über das Info-Brett und den SMV-Moodle-Kurs veröffentlicht. Zusätzlich wird in einer großen Pause, nach Durchsage, das Protokoll allen Klassensprecherinnen und Klassensprechern ausgeteilt. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung von der SMV-Vollversammlung genehmigt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die SMV-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt wird. Für Satzungsänderung wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

VI. Schülersprecherinnen und Schülersprecher

§ 17 Wahl - Amtsdauer

(1) Die SMV-Vollversammlung wählt die Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Die Wahlen der Schülersprecherinnen und Schülersprechern sollten in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die in die SMV-Vollversammlung gewählten Kurssprecherinnen und Kurssprecher gewählt sein.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Es werden 6 Schülersprecherinnen oder Schülersprecher gewählt. Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, ist erstgewählte Schülersprecherin/erstgewählter Schülersprecher, wer die zweitmeisten gültigen Stimmen auf sich vereint, ist zweitgewählte Schülersprecherin/zweitgewählter Schülersprecher usw.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern fortgeführt.

§ 18 Aufgabe

(1) Die Unterteilung zwischen den Schülersprecherinnen und Schülersprechern nach Anzahl der erreichten Stimmen ist rein formal und ist nur bestimmend für eins der Mitglieder der Delegation für die Schulkonferenz (siehe § 22). Ansonsten ist keine Art von Hierarchie oder Unterordnung vorgesehen. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher arbeiten als Team und bilden den SMV-Vorstand.

(2) Sie vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

(3) Der SMV-Vorstand sitzt der SMV-Vollversammlung gemeinsam mit dem Präsidium vor. Die Einberufung der

SMV-Vollversammlung ist Sache des SMV-Vorstands. Die Tagesordnung wird in Absprache mit dem Präsidium festgelegt. Die Leitung der Sitzungen erfolgt primär durch das Präsidium, aber geschieht auch in Absprache mit dem SMV-Vorstand. Der SMV-Vorstand ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülerinnen und Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

VII. Kassenwartin/Kassenwart

§ 19 Wahl - Amtsdauer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt die SMV-Vollversammlung eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

§ 20 Aufgabe

Ist die Kassenwartin/der Kassenwart nicht voll geschäftsfähig, verwaltet sie/er die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrkräften. Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrkräfte und des SMV-Vorstands die Finanzen der SMV und führt Buch. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist der SMV-Vollversammlung Rechenschaft schuldig. Die Kassenwartin/der Kassenwart muss auf Antrag der SMV-Vollversammlung seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „XII. Finanzierung und Kassenprüfung“.

VIII. Schriftführerin/Schriftführer

§ 20 Wahl - Amtsdauer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt die SMV-Vollversammlung eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Stellvertretung, die die Schriftführerin/den Schriftführer bei ihrer/seiner Arbeit unterstützt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

§ 21 Aufgabe

(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen der SMV-Versammlung ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet sie/er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Weiteres siehe § 15 Abs. 4.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt am Ende eines Schuljahres zusammen mit dem SMV-Vorstand ein Gesamtprotokoll der SMV-Tätigkeiten des Schuljahres an. Dieses muss im SMV-Raum und auf dem SMV-Moodle-Kurs aufbewahrt werden.

IX. Schülervertretung in die Schulkonferenz

§ 22 Zusammensetzung - Wahl - Vertretung

(1) Die erstgewählte Schülersprecherin/der erstgewählte Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

(2) Die SMV-Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertretende in einem Wahlgang.

(3) Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertretenden nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr.

§ 23 Aufgabe - Freies Mandat

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule (§ 47 SchG) und stellt für die SMV ein entscheidendes Organ für den Ausdruck des Schülerwillens gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften und der Elternschaft dar. Die Stimmenverteilung innerhalb der Schulkonferenz ist zwischen der Schülervertretung, der Lehrerschaft und der Elternschaft paritätisch. Die Delegation der SMV in die Schulkonferenz ist der SMV-Vollversammlung Rechenschaft schuldig.

(2) Die Delegierten sind Vertreter der ganzen Schülerschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem eigenen Gewissen unterworfen.

§ 24 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertretung in der Schulkonferenz kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen durch einen Antrag der SMV-Vollversammlung.

X. Schülervertretung in die Haushaltskonferenz

§ 25 Wahl - Amtsdauer

(1) Die SMV-Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte ab Klassenstufe 7 einen Delegierten sowie einen Stellvertretenden in einem Wahlgang.

(2) Um eine effektive Arbeitsweise seitens der Schülerdelegation in die Haushaltskonferenz, die nur zwei Mal im Schuljahr tagt, zu ermöglichen, beträgt die Amtszeit zwei Schuljahre.

§ 23 Aufgabe - Freies Mandat

(1) Die Haushaltskonferenz entscheidet über den Haushaltsplan der Schule innerhalb eines Schuljahres. Die Schülervertretung kann hier Geld beantragen und besitzt bei allen Abstimmungen in der Haushaltskonferenz eine Stimme wie jede fachliche Abteilung.

(2) Der Delegierte ist Vertreter der ganzen Schülerschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem eigenen Gewissen unterworfen.

XI. Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

§ 24 Wahl - Amtsdauer

(1) Die SMV-Vollversammlung wählt am Ende eines Schuljahres eine der beiden Verbindungslehrkräfte neu. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Die Verbindungslehrkräfte sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Der Schülersprecher/die Schülersprecherin stellt nach den Vorschlägen der SMV-Vollversammlung eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrerinnen und Lehrer auf. Nicht wählbar sind die Schulleiterin/der Schulleiter, die stellvertretende Schulleitung sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrkräfte müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(3) Jedes Mitglied der SMV-Vollversammlung hat eine Stimme zu vergeben.

§ 25 Aufgabe

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrerkräfte gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecherinnen- und Kurssprecherwahlen bzw. Schülersprecherinnen- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecherinnen und Schülersprecher vorhanden sind.

XII. Finanzierung und Kassenprüfung

§ 26 Verwendungszwecke

(1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, für karitative Zwecke oder für Zwecke, die von der SMV-Vollversammlung vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Alle Ausgaben über 100€ müssen von der SMV-Vollversammlung genehmigt werden.

(2) Ausgenommen von der obigen Regelung, also Ausgaben über 100€, die jedoch nicht die Genehmigung der SMV-Vollversammlung benötigen, sind die „genormten Ausgaben/Zwecke“. Diese sind etablierte Ausgaben der SMV, die zur Organisation von Veranstaltungen benötigt werden, z.B. Discolichter (Unterstufenparty), Schokonikoläuse (Send-a-Claus), Preise und Turnierplanungs-Software (Fußballturnier, SMV-Sporttag), u.Ä. eine nähere Liste wird durch Beschluss der SMV-Vollversammlung verabschiedet.

(3) Die SMV sollte immer versuchen einen „Puffer“ von 800€ zu behalten, falls dringliche Ausgaben aufkommen sollten. Bei einer Ausgabe, die darin resultiert, dass der Kassenstand unter diesen Puffer fällt, muss dies der SMV-Vollversammlung zusätzlich bekannt gegeben werden.

§ 27 Verwaltung

(1) Die Finanzen werden von der Kassenwartin/dem Kassenwart und von der zuständigen Verbindungslehrkraft über ein Konto verwaltet.

(2) Ausgaben können Verbindungslehrkräfte, Schülersprecherinnen und Schülersprecher und Kassenwartin/Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen.

§ 28 Kassenprüfung

(1) Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Die SMV-Vollversammlung bestimmt den 1. Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eine Schülerin/eines Schüler sein muss, wird bestimmt durch den Elternbeirat. Sie berichten der SMV-Vollversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird von der SMV-Vollversammlung bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

§ 29 Erwerben von Finanzmitteln

(1) Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Haushaltskonferenz.

(2) Die SMV kann bei ihren Veranstaltungen Geld erwerben, jedoch darf der Profit nicht primäres Ziel bei der Organisation von Veranstaltungen sein.

(3) Die SMV kann Spenden erhalten, jedoch dienen diese immer entweder der Erhaltung der SMV, der Durchführung von SMV-Veranstaltungen, karitativen Zwecken oder anderen Zwecken, die durch § 26 Abs. 1 inbegriffen sind.

XIII. Inkrafttreten

§ 30 Satzungsänderungen und Bekanntmachung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von *zwei Dritteln* geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Die SMV-Satzung wurde am - von - der Mitglieder der SMV-Versammlung verabschiedet. Sie tritt am - in Kraft.